

Kundenmitteilung

EEG-Umlage für Windparks?

Der Bundesverband Windenergie (BWE) hat im Februar 2019 eine Information versandt, um auf ggf. entstehende Melde- und Zahlungspflichten aufgrund der EEG-Umlage hinzuweisen. Die verbrauchten Strommengen mussten bislang mess- und eichrechtskonform ermittelt und gemeldet werden. Mit den jüngsten Änderungen des EEG 2017 durch das sogenannte Energiesammelgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, die verbrauchten Strommengen zu schätzen. Ein angemessenes Schätzverfahren ist wiederum derzeit nicht bekannt.

Der BWE hat korrekt darauf hingewiesen, dass an Dritte gelieferter Strom und selbst produzierter und selbst verbrauchter Strom grundsätzlich umlagepflichtig sind. Allerdings ist der selbsterzeugte und verbrauchte Strom grundsätzlich dann von der EEG-Umlage befreit, wenn es sich um **Kraftwerkseigenverbrauch** handelt, also um Stromverbrauch, der für den Betrieb der Anlage notwendig ist. Für diesen Strom entfällt neben der EEG-Umlage auch die Pflicht zur Schätzung und Meldung der Strommengen bis zum 28.2. des Jahres für das vorangegangene Jahr.

Strittig ist laut BWE, ob

- der Verbrauch von Strom bei Anlagenstillständen und
 - ob Lieferungen von Anlagen untereinander gesellschaftsübergreifend von der EEG-Umlage befreit ist. Die Bundesnetzagentur verneint dies.
- Grundsätzlich befreit von der Meldepflicht sind Bestandsanlagen, also Anlagen, die vor dem 1.8.2014 in Betrieb gegangen sind.

Aufgrund der offensichtlichen Unsicherheiten, was die Schätzungs-, Melde- und Umlagepflicht angeht, haben wir uns an die wesentlichen Netzbetreiber unserer Kundenanlagen gewandt und von ihnen die Einschätzung erhalten, dass keine Schätzungs- und Meldepflicht vorliege. Es handele sich bei dem selbsterzeugten und -verbrauchten Strom um Kraftwerkseigenverbrauch. Außerdem liege keine „echte“ Drittbelieferung vor.

Das bedeutet, dass wir für die von uns betreuten Windparks **keine Schätzung und Meldung** von Strommengen vorgenommen haben, die selbsterzeugt und verbraucht wurden. Das bezieht **auch Windparkkonstellationen** ein, in denen sich **Windparks untereinander bei Stillständen von Teilen der Windparks Strom geliefert** haben.

Um Rechtssicherheit zu erhalten, werden wir ein entsprechendes Schreiben an die Netzbetreiber senden, in denen wir unsere Rechtsauffassung darlegen und um eine ggf. notwendige Korrektur bitten.

Berlin, den 5. März 2019